

Österreich und die Europäische Union

Am 31. Januar 2000 traten **14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, vertreten durch die **portugiesische Ratspräsidentschaft**, mit einer **Erklärung** (Statement) an die Öffentlichkeit, die sich an den fünfzehnten Mitgliedstaat richtete: die **Republik Österreich**. In dieser Erklärung wurden Sanktionen gegen Österreich angekündigt für den Fall, dass es dort zu einer Regierungsbildung mit der FPÖ komme. Darüber verhandelte zu diesem Zeitpunkt noch der Vorsitzende der Österreichischen Volkspartei Dr. Wolfgang Schüssel mit dem Vorsitzenden der Freiheitlichen Partei Österreichs Jörg Haider.

Die Erklärung, die es in dieser Art noch nicht gegeben hat, war das Ergebnis einer kurzfristigen diplomatischen Abstimmung zwischen 14 EU-Mitgliedstaaten im Wege der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit des Völkerrechts, nicht des Vertragsrechts der Europäischen Union. Der portugiesische Premierminister António Guterres als derzeitiger Präsident des Europäischen Rates und der portugiesische Außenminister Dr. Jaime Gama als derzeitiger Vorsitzender des Rates der Europäischen Union hatten zuvor am 29. Januar 2000 Gespräche mit dem österreichischen Bundespräsidenten Thomas Klestil und dem zu dieser Zeit noch als österreichischer Außenminister amtierenden Wolfgang Schüssel geführt. Ferner hatten sie auch Kontakt zu dem Hohen Repräsentanten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union Javier Solana aufgenommen.

In der o.a. Erklärung der portugiesischen Ratspräsidentschaft heißt es: Der portugiesische Premierminister habe den Präsidenten und den Bundeskanzler Österreichs sowie der portugiesische Außenminister seinen österreichischen Amtskollegen über folgende **gemeinsame Reaktion** in Kenntnis gesetzt, die von den Staats- und Regierungschefs von 14 Mitgliedstaaten der EU für den Fall vereinbart worden sei, dass in Österreich eine Regierung mit Beteiligung der FPÖ gebildet werde: Die Regierungen der 14 Mitgliedstaaten würden keinerlei offizielle bilaterale Kontakte auf politischer Ebene mit einer österreichischen Regierung unter Beteiligung der FPÖ begünstigen oder akzeptieren. Es werde keine Unterstützung für österreichische Kandidaten geben, die sich um Posten in internationalen Organisationen bewürben. Und, die österreichischen Botschafter in den EU-Hauptstädten würden nur auf technischer Ebene empfangen.

Einen Tag später, am 1. Februar 2000, nahm die **Europäische Kommission** in einer Mitteilung diese gemeinsame Erklärung von 14 EU-Mitgliedstaaten zur Kenntnis und unterstrich zugleich, dass sie die Besorgnis teile, die ihr zugrunde gelegen habe. Sie betonte, dass sie als Hüterin der Verträge weiterhin ihre Pflicht erfüllen werde, die Regeln und Werte des EU-Vertrages, insbesondere Artikel 6 und 7, aufrechtzuerhalten. Diese Artikel sähen vor, dass die Union auf den Prinzipien von Freiheit, Demokratie, der Respektierung von Menschenrechten, auf fundamentalen Freiheiten und dem Rechtsstaat gegründet sei. Die Kommission erklärte ferner, dass die Arbeit der europäischen Institutionen zu diesem Zeitpunkt nicht betroffen sei, dass sie jedoch in diesem Zusammenhang, in engem Kontakt mit den Mitgliedstaaten, die Situation aufmerksam verfolgen werde, während sie ihre Arbeitsbeziehungen mit den österreichischen Behörden aufrechterhalte.

Das **Europäische Parlament** verabschiedete dann am 3. Februar 2000 mit großer Mehrheit eine Entschließung zur Regierungsbildung in Österreich, in der es ausdrücklich auf die „Erklärung des

portugiesischen Ratsvorsitzes vom 31. Januar 2000 im Namen von 14 Staats- und Regierungschefs“ und auf die „Erklärung der Kommission vom 1. Februar 2000“ hinwies. Wovon das EP sich bei dieser Entschließung leiten ließ, brachte es in den vorangestellten Erwägungsgründen zum Ausdruck. Mit Bezug auf die „sehr strengen Bedingungen für Beitrittsstaaten“ in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen vom Juni 1993, wonach diese politische Kriterien erfüllen müßten, die die Existenz stabiler Institutionen betreffen, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten gewährleisten, legte es dar, dass die Europäische Union von diesen (Beitrittskandidaten) keine Vorgaben verlangen könne, die gegenüber Mitgliedstaaten nicht ebenso nachdrücklich Anwendung fänden. Unter Einforderung der Förderung und des Schutzes europäischer demokratischer Werte seitens der EU und ihrer Institutionen und in Anerkennung der Integrität der demokratischen Rechte und verfassungsmäßigen Vorrechte des österreichischen Volkes und Staates, vertrat das EP die Auffassung, dass die Aufnahme der FPÖ in eine Koalitionsregierung die extreme Rechte in Europa legitimiere. Überzeugungen, die vom Vorsitzenden dieser Partei seit Jahren geäußert worden seien, dürften keinen Einfluß auf die Entwicklung der politischen Beziehungen zwischen Österreich und der EU nehmen.

Das EP begrüßte im weiteren, die „frühzeitige politische Absicht“ der Erklärungen sowohl des portugiesischen Ratsvorsitzes wie der Europäischen Kommission, insoweit diese das gemeinsame Bestreben der Mitgliedstaaten bekräftigten, gemeinsame europäische Werte als Akt gestiegener notwendiger Wachsamkeit zu schützen. Es forderte Kommission und Rat auf, gemeinsam mit ihm Entwicklungen, insbesondere Rassismus und Ausländerfeindlichkeit betreffend, in Österreich und ganz Europa zu überwachen. Rat und Kommission sollten im Falle einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung von den in Artikel 6 Absatz 1 EUV genannten Grundsätzen - durch welchen Staat auch immer - darauf vorbereitet sein, Maßnahmen nach Artikel 7 EUV zu ergreifen und nach Zustimmung des EP die sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Rechte dieses Mitgliedstaates auszusetzen.

An diesem bislang einmaligen Vorgang in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten fällt die Form einer zwischenstaatlich, außerhalb des EU-Rechts vereinbarten Erklärung auf. Ungeachtet der Tatsache, dass sie von der EU-Ratspräsidentschaft koordiniert und abgegeben wurde, betrifft sie ausschließlich das jeweils bilaterale Verhältnis von 14 EU-Mitgliedstaaten zu dem Fünfzehnten; eine politische Isolierung Österreichs wirkt nur auf dieser Ebene. Im Vertrag über die Europäische Union gibt es kein vergleichbares Abstimmungsverfahren unterhalb desjenigen in den Artikeln 6 und 7. Dieses hätte allerdings einen Sachverhalt vorausgesetzt, der hier tatsächlich nicht gegeben war. Es sind deshalb auch keine Sanktionen angekündigt worden, wie sie der EU-Vertrag nennt. Die Erklärung der portugiesischen Ratspräsidentschaft enthält allerdings keine Begründung. Von einer Besorgnis, die ihr zugrunde gelegen habe, spricht die Europäische Kommission unter Hinweis auf die eigene Rolle als Hüterin der Verträge und die Regeln und Werte des EU-Vertrages. Erst das Europäische Parlament äußert ganz konkret, dass die Aufnahme der FPÖ in eine Koalitionsregierung die extreme Rechte in Europa legitimiere.

Es bleibt festzuhalten, selbst wenn bestimmte EU-Institutionen (Ratspräsidentschaft, Kommission, EP) tätig geworden sind, ist das Entscheidungsorgan, der Rat der Europäischen Union, nicht zusammengetreten. Österreich wirkt weiterhin politisch und rechtlich uneingeschränkt an den Entscheidungen der Europäischen Union mit. Nichts anderes besagt auch die Erklärung der Europäischen Kommission.

- Quellen:
- Statement from the Portuguese Presidency of the European Union on behalf of XIV member states, Lisbon, 31. January 2000
 - Europäische Kommission, Österreich: Mitteilung der Kommission, Brüssel, 1. Februar 2000, IP/00/93
 - Europäisches Parlament, Entschließung ... zu dem Ergebnis der Parlamentswahlen in Österreich und dem Vorschlag zur Bildung einer Koalitionsregierung zwischen der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), 3. Februar 2000, PE 284.656
 - Berichterstattung des Bulletin Quotidien Europe, 31. Januar/1. Februar 2000 ff.

Bearbeiter: MR Dr. Schoof, Fachbereich XII (Europa), Tel.: 25820